

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/017/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Heimann, Susanne	Datum: 08.04.2019 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	15.05.2019	Anhörung

Genehmigungsplanung nach § 68 WHG für die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Baches in Heiligenhaus

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Umgestaltung des Nonnenbrucher Baches des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes keine Bedenken abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Heimann, Susanne

Datum: 08.04.2019
Az.: 61-3

Genehmigungsplanung nach § 68 WHG für die leitbildgerechte Umgestaltung des Nonnenbrucher Bachs in Heiligenhaus

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

Sachverhaltsdarstellung:

1. Anlass der Vorlage und Beschreibung des derzeitigen Zustands:

Der Nonnenbrucher Bach ist ein temporäres Gewässer und fließt südlich von Heiligenhaus nach kurzem Lauf in den Laubecker Bach. Zurzeit fließt der Bach über einen Betontrog, der oberhalb der Überlaufschwelle des Entlastungsbauwerks des Stauraumkanals Heiligenhaus liegt, nach Durchfließen des Entlastungsbauwerks in eine Sammelrinne. Dort treffen sich der Bach und der Entlastungsabfluss.

Die Einleitung in der heutigen Form ist für den Nonnenbrucher Bach als hydraulisch nicht gewässerverträglich einzustufen. Im Zuge des Umbaus des Entlastungsbauwerks des Stauraumkanals Heiligenhaus soll der Nonnenbrucher Bach oberhalb des Bauwerks aufgenommen und in einer neuen Trasse um dieses herum geführt werden. Der aktuelle Bachlauf, dessen Bachbett befestigt wird, dient anschließend nur als Entlastungsgerinne des Stauraumkanals und verliert seine Gewässereigenschaft (vgl. Anlage 1, Abb. 2).

Zurzeit sind Teile des Vorhabenraumes als Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Außerhalb der Baustelle werden die meisten Flächen als Weiden oder Mähwiesen genutzt. Dazwischen stocken einige Gehölze (vgl. Anlage 1, Abb. 1).

2. Ausgestaltung des Vorhabens:

Die entwässerungstechnische Planung sieht die Vergrößerung der Überlaufschwelle, die Verlängerung der Tauchwand und den Einbau eines Siebrechens vor (s. Anlage 2, Abb. 3).

Zusätzlich soll der Bach auf einer Länge von insgesamt 166 m naturnah verlegt werden und durchfließt dann nicht mehr das technische Bauwerk und die verrohrte Ablaufleitung. Das alte Bachbett wird mit Wasserbausteinen befestigt und dient der Ableitung des abgeschlagenen Wassers zum Hochwasserrückhaltebecken Laubecker Bach.

Nach Umsetzung des Vorhabens erfolgt dann ein getrennter Abfluss von Mischwasser und Bachwasser bis zur Mündung in den Laubecker Bach. Der Stauraumkanal entlastet bei Starkregen Mischwasser in das neu geplante Entlastungsgerinne, welches das Mischwasser dem Hochwasserrückhaltebecken Laubecker Bach zuführt.

Entlang des geplanten Baches wird ein Gewässerschutzstreifen angelegt, dessen Breite zwischen 3 m und 8 m variiert. Der Schutzstreifen wird mit Gehölzen bepflanzt und darunter findet eine Einsaat statt. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Zwangspunkte Querung der Hülsbecker Straße und der Talbrücke der A 44 nur eingeschränkt möglich (vgl. Anlage 2, Abb. 4).

3. Verhältnis zur Wasserrahmen-Richtlinie:

Aufgrund der geringen Größe ist der Nonnenbrucher Bach nach der Wasserrahmen-Richtlinie nicht berichtspflichtig. Deswegen liegt für den Nonnenbrucher Bach kein Umsetzungsfahrplan vor. Dennoch gelten die Umweltziele gem. Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmen-Richtlinie für alle Oberflächengewässer.

Ziel der Wasserrahmen-Richtlinie ist es demnach, alle Oberflächengewässer mindestens in den guten Zustand zu überführen, so auch den Nonnenbrucher Bach. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die Entkopplung der Einleitung und die Anlage von Uferstrandstreifen sind geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Wasserrahmen-Richtlinien-Ziele.

4. Verhältnis des Vorhabens zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Daher ist gemäß § 7 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies ist in nachvollziehbarer Weise geschehen. Für das geplante Vorhaben der Verlegung des Nonnenbrucher Baches wurden die Kriterien für die standortbezogene Einzelprüfung dargestellt. Danach ergeben sich unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Berücksichtigung der Artenschutzprüfung sowie der Bodenschutzbelange durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt. Das Vorhaben ist somit als unerheblich einzustufen und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und dort im Landschaftsschutzgebiet Nr. B 2.3-5 „Anger/Laubecker Bach“ und im geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-33 „Laubecker Bachtal“ (s. Anlage 3, Abb. 7). Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und wegen der landschaftlichen Vielfalt. Die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und Feuchtstandorte sowie als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

6. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu

prognostizieren. Die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendige Beseitigung von Vegetationsstrukturen rechtfertigt somit kein Verbot des Projekts oder macht die Beantragung einer Ausnahmeregelung erforderlich.

Zum allgemeinen Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen werden die Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz beachtet.

7. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) bilanziert wurde.

Die Eingriffe können jedoch vollständig kompensiert werden. Die Bilanzierung von Bestand und Planung ergibt, dass die geplanten Maßnahmen zu einem Kompensationsüberschuss in Höhe von 4.064 Wertpunkten führen.

8. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Mit dem Umbau des Entlastungs- und Einleitungsbauwerks des Stauraumkanals werden die gesetzlichen Vorgaben an die Abwasserbeseitigung erfüllt. Durch die Umlegung des Nonnenbrucher Baches wird erreicht, dass zukünftig stoffliche und hydraulische Belastungen des Gewässers vermieden werden. Von daher beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde im Verfahren zur Umgestaltung des Nonnenbrucher Baches des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes keine Bedenken und Anregungen abzugeben.

Anlagen